

Antwort des Oberamts des Fürstentums Liechtenstein an die Herren von Glarus betreffend deren Wunsch, eine Brücke über den Rhein zu bauen. Kopie Hohenliechtenstein, 1721 November 1, AT-HAL, H 2623, unfol.

[1] Copia.

Andtworthschreiben vom gesambten fürstlichen ambt zu Hohenlichtenstein ahn landtamman und rath zu Glariß¹. De dato Hohenlichtenstein, den 1. Novembris 1721.

P.P.²

Welcher gestalten unsere hochgeehrter herren sich benötigtet sehen, dero underthanen der graffschafft Werdenberg³ umb solche wiederumb zu erkandtnüß und behörigen gehorsamb zu bringen, mit gewaffneter handt zu überziehen und dahero intentionirt seyen, hiernächstens einige dero trouppen alldahin anrückhen zu laßen. Ein solches haben wir ab dero underm 31. Octobris an unß erlassnen freundt nachbahrlichen schreiben in mehrern und anbey noch fehrner ersehen, daß gleichwie dieße ihre trouppen expresse befiehlt, denen unß gnädigst anvertrauten ampts underthanen den geringsten schaden zuzufügen, sondern im gegentheill denenselben alle gute freundschaftt weiderfahren zu laßen, alßo mann auch der anhoffnung geleben wolte, daß dieße ohne bewegung in erforderlicher ruhe und stillstandt verbleibendt deren ihrigen nit allein keine hindernüß oder schaden causiren, sondern vielmehrer ihres guten vorschubs, wo nöhtig, umb die paare bezahlung genießen laßen. Noch weniger aber wir ihnen, Werdenbergern, gestatten werden, eine bruckh über den Rhein⁴ zu schlagen, und in ihrem so gefährlichen unternemen mit denen disseitigen underthanen zu commerciren, oder die zuflucht bey ihen zu nemmen. Nuhn sollen wir [2] unsern hochgeehrten herrn nachbahren in freundschaftt ohnverhalten, wie daß sie, die werdenbergischen underthanen unß schon bereits under handts ersuchen laßen, ihnen zu erlauben eine bruckh über den Rhein schlagen zu dörfffen. Wir haben aber zu bezeugung der gegen unsere hochgeehrte herrn tragendter guter nachbahrlicher freundschaftt, wie deßen auch dero landtvogdt zu Werttenberg nit weniger schon würckhlichen versichern laßen, ihnen ein solches nit allein glatter dingen abgeschlagen, sondern anmit zuemahlen bedütten, ja sie gantz wohlmeinend erinneret, daß sie weith beßer thuen wurden, sich ihrer obrigkeith in allem gehorsamb zu submittiren, alß die sach auff eine dergleichen ihnen umbso mehrer schädlich fallen dörfffende extremität ankomen zu laßen, inmaßen sie jedoch über kurtz oder lang succumbiren werden, zu geschweigen, daß sie sich in gefahr geben, imittelst umb all das ihrige zu khommen, deßen jedoch ohnerachtet haben wir vernemmen müßen, daß sie schon bey ein paar tag angefangen zu erbauung der bruckhen, würckhlichen einige pfähl in den Rhein zu schlagen, daß alßo darauß abzunemmen, daß alle güttliche erinnerungen bey ihnen den wenigsten verfang haben, mithin die sach wohl auff das euserste ankommen laßen dörfffen. Wan aber auch unß nit allerdings bewust, wie unseres gnädigsten landesfürsten und herrens hochfürstlich durchleucht etc. hierunder gnädigst intentionirt seyen möchten, und dahero unß [3] obgelegen sein will, unseres weitem underhängisten verhaltens über dießes neue emergens den gnädigsten befehl gehorsambst einzuholen. So möchte zwar an den guten erfolg und daß sie allenfalls unseren hochgeehrten herren nit allein allen benötigten vorschub thuen, sondern allenfahls gahr mann forti an die handt gehen dörffften, kein zweiffel obwalten, wie dan unß auch kheine kunst sein solte, die angefangene bruckhen mittels der vorhandenen stückhen gleich wiederumb zu ruiniren, wan nuhr hingegen höchst gedacht dieselbe einer anderen nachbahrlichen willfahr und ettwan sich zu versehen haben solten, daß man die von dieße seitts ehemahls in der graffschafft Werdenberg gehabte jagtbahrkeith wiederumb herüber laßen, und nächst dießem nit weniger das gemeinsame freye fischen in dem Rhein gestatten würde,

¹ Glarus, Kanton (CH).

² P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.*

³ Die Grafschaft Werdenberg umfasste Schloss und Städtchen Werdenberg in den heutigen Schweizer Gemeinden Buchs und Grabs, sowie das obere Thurtal bei Wildhaus.

⁴ Rhein, Fluss.

und gleich wie ein und das andere von einer sehr geringen importanz, alßo wolten dero hierüber abfassende resolution umb so ehender erwärtig sein, weilen wegen einhohlung gnädigsten befehls von Wien⁵ auß es über 14 täg erforderet und an gewinnung der zeith denenselben selbstn nit wenig gelegen sein werd. Imittelst under allseitiger [...]

Hohenlichtenstein, den 1. Novembris 1721.

[4] [*Dorsalvermerk*]

Copia andtworthschreibens dem canton Glariß vom gesambten fürstlichen Oberamt⁶ zu Hohenlichtenstein, de dato den 1. Novembris 1721.

Occasione des zwischen ihnen und denen wertenbergischen unterthanen entstandenen ohngehorsams und derentwillen intendirenden bekriegung derselben.

⁵ *Wien, Hauptstadt (A).*

⁶ *Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.*